

Checkliste BTHG (Stand 06/2019)

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) gibt es zahlreiche Veränderungen. Diese Liste unterstützt leistungsberechtigte Personen und gesetzliche Betreuer*innen bei den notwendigen Schritten, um Rechtsansprüche geltend zu machen und Unterstützung sicherzustellen. Eine Vollständigkeit ist nicht garantiert.

Erledigt /trifft nicht zu	Aufgabe	Hintergrund	Empfohlener Zeitpunkt
<input type="checkbox"/>	Girokonto eröffnen (falls noch nicht vorhanden)	Konto für <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung Rente und Grundsicherung • Rücklagenbildung (z.B. Kleidung) • Begleichung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung 	bis 01.08.2019
<input type="checkbox"/>	Neue Verträge prüfen/ Mietkostenbescheinigung einfordern	Wohnangebote der Eingliederungshilfe müssen neue Verträge erarbeiten mit ausgewiesenen Kosten für Unterkunft und gemeinschaftliche Verpflegung. Auch WfbM/ Förderbereiche erarbeiten neue Verträge u.a. mit ausgewiesenen Kosten für das Mittagessen.	bis 01.09.2019
<input type="checkbox"/>	Grundsicherung beantragen beim örtlichen Sozialhilfeträger (bei Bedarf) mit den notwendigen Nachweisen auch für Mehrbedarf	Anspruch besteht, bei voller Erwerbsminderung/ Rentenanspruch und wenn Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden können. Benötigt wird u.a. ein Nachweis über Miet- und Nebenkosten (im Wohnangebot/ anteilig in der elterlichen/ Familien-Wohnung) <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beratungsangebote nutzen ✓ Nachweis über Zeitpunkt der Antragsstellung verlangen und aufbewahren <p>Mehrbedarf kann geltend gemacht werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsbedingten Mehrbedarf (aktuell 17% zusätzlich zum Regelsatz) bei Merkzeichen „G“(erhebliche Geh- und/oder 	spätestens 30.09.2019

		<p>Stehbehinderung) oder „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) im „Schwerbehindertenhausweis“</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausweis beantragen beim Versorgungsamt, falls noch nicht vorhanden • Gemeinschaftliches Mittagessen (Nachweis WfbM, Tagesstruktur) • Kosten für einen angemessenen Mehrbedarf für spezielle Ernährung (Nachweis durch ärztliches Attest) • bei Erhalt von Hilfen zur Schulbildung oder Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung für Leistungsberechtigte mit Behinderung ab Vollendung des 15. Lebensjahrs <p>Ein Merkblatt zur Grundsicherung und Musterwidersprüche für verschiedene Situationen (z.B. Ablehnung von Leistungen für Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich, Nicht-Anerkennung der Wirksamkeit des Mietvertrags bei in der elterlichen Wohnung lebenden Menschen mit Behinderung) finden Sie beim bvkm unter https://bvkm.de/recht-ratgeber/</p>	
	Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen (HLU) (falls kein Anspruch auf Grundsicherung besteht)	Finanzielle bedarfsorientierte Hilfe, wenn kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. U.a. bei befristeter voller Erwerbsminderung oder Leben in stationärer Einrichtung. Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.	spätestens 30.09.2019
	Wohngeld beantragen (bei Bedarf)	Besteht z.B. aufgrund von Rentenbezügen kein Anspruch auf Grundsicherung/ HLU ist zu prüfen, ob ein Anspruch für Wohngeld besteht. Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle zu stellen.	spätestens Januar 2020
	Überleitung der Rente (falls vorhanden) regeln	Der Eingliederungshilfeträger hat keinen Anspruch mehr auf Überleitung von Renten, da von ihm keine Kosten mehr für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden.	Ende 2019
		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information an Rententräger, Rente direkt auf Konto des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin zu überweisen, im Fall einer (Teil-) Abtretung direkt an Wohneinrichtung. 	

	<p>Überweisung für Unterkunft- und Verpflegungsleistung sicherstellen</p>	<p>Die Wohneinrichtung erhält Kosten für Wohnraum und ggf. Verpflegung nicht mehr vom Sozialhilfeträger. Sie stellt die Kosten direkt in Rechnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung abschließen, um sicherzustellen, dass die Einrichtung die Kosten für Wohnen und ggf. Verpflegung erhält. Ggf. kann mit dem Sozialamt eine Direktüberweisung vereinbart werden. <p>Die WfbM erhält die Kosten für gemeinschaftliche Verpflegung nicht mehr vom Sozialhilfeträger. Sie stellt die Kosten direkt in Rechnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung abschließen, um sicherzustellen, dass die WfbM/ Tagesstruktur die Kosten für gemeinschaftliche Verpflegung erhält 	<p>spätestens 31.12.2019</p>
	<p>Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen</p>	<p>Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten (Assistenzleistungen, ggf. Kosten für Unterkunft die oberhalb der Angemessenheitsgrenze des Grundversicherungsträger liegen) muss ein Antrag gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beratungsangebote nutzen! ✓ Antrag am besten beim Träger der Eingliederungshilfe stellen ✓ Gesamtplanverfahren vorbereiten und ggf. Teilhabekonferenz anregen ✓ Prüfung des Bescheids und des Teilhabe-/Gesamtplans <p>Erläuterungen zum Gesamtplanverfahren finden Sie hier https://www.bethel.de/bthg.html</p> <p>Erläuterungen zum Gesamtplanverfahren in Leichter Sprache finden Sie hier https://beb-ev.de/verband/beirate/der-beirat-der-menschen-mit-behinderung-oder-psychischer-erkrankung/downloadbereich/</p>	<p>spätestens 01.09.2019</p>

	Im Rahmen der Unterhaltungspflicht entstehende Zahlungsverpflichtung der Eltern gegenüber der Einrichtung sicherstellen	Eltern klären mit Eingliederungshilfeträger, wohin ihr Beitrag von 33,31€/Monat zu den Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe überwiesen werden soll.	ab 1.1.2020
	Finanzen verwalten	Die Grundsicherung wird in der Regel direkt auf das Konto der leistungsberechtigten Person überwiesen. Neben der Sicherstellung der Überweisung der Kosten für Unterkunft und ggf. Verpflegung müssen Rücklagen zur Anschaffung von Kleidung eingeplant werden, die in der Grundsicherung enthalten sind.	

Hier erhalten Sie Beratungsangebote:

- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung www.teilhabeberatung.de
- Beratung und Auskunft durch Leistungsträger
- Fragen Sie die Sozial- und Fachdienste des Wohnangebots, der WfbM oder des tagesstrukturierenden Angebots

Kontakt: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)
 Invalidenstr. 29
 10115 Berlin
 Mail: markowski@beb-ev.de
 Tel.: 030 8300 1272